

## Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2009

---

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein trägt den Namen „LVM Luftsportverein Mönchsheide - Aeroclub Bad Breisig - Andernach e.V.“ und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Er hat seinen Sitz in Bad Breisig. Der Verein schließt sich dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz eV an und ist somit mittelbar Mitglied des Deutschen Aeroclubs e.V. Der Verein übernimmt die Tradition des „Luftsportvereins Mönchsheide e.V.“ und des „Aeroclubs Andernach“.

### § 2 (Zweck und Ziele des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen auf der Grundlage des Amateursports, insbesondere durch die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen, sowie des Leistungs- und Streckensegelfluges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Verstößt ein Mitglied hiergegen, so kann der Vorstand dessen Ausschluss beschließen.

### § 3 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) kooperativen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich an Zwecken des Vereins aktiv beteiligen. Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Zugehörigkeit und ihren Beitrag. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein nach ihrem eigenen Ermessen mit einem Mindestbeitrag, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Kooperative Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit (andere Vereine) aktiven Mitgliedern gleichzusetzen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### § 4 (Stimmrecht)

In den Mitgliederversammlungen haben Stimmrecht:

- a) alle aktiven Mitglieder
- b) alle inaktiven Mitglieder
- c) alle kooperativen Mitglieder, jedoch nur mit je einer aktiven Stimme
- d) alle fördernden Mitglieder
- e) alle Ehrenmitglieder

sofern die Mitglieder eine endgültige Mitgliedschaft im Sinne des § 5 Ziffer 2 oder 3 haben.

Vorläufige Mitglieder im Sinne des § 5 Ziffer 2 haben kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder haben darüber hinaus bis zur Erlangung ihrer Volljährigkeit nur Stimmrecht in fliegerischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen. Über fliegerische und flugtechnische Angelegenheiten sowie Fluggebühren haben nur aktive Mitglieder Stimmrecht (siehe hier auch § 8, Ziffer 3).

## **§ 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)**

1. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird spätestens nach einjähriger Anwartschaft endgültig.
3. Nur die Mitgliederversammlung kann eine vorläufige Mitgliedschaft bereits vorher als endgültig bestätigen oder ablehnen.
4. Die Ziffern 2 bis 3 gelten sinngemäß, wenn ein inaktives oder förderndes Mitglied in den Aktivenstatus übertreten möchte.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung des Vereins
  - b) durch den Tod des Mitgliedes
  - c) durch Austrittserklärung des Mitglieds, die nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, erfolgen kann: die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die Postanschrift des Vereins zu senden.
  - d) durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - e) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die
    - f) Interessen des Vereins verstoßen hat,
    - g) mit der Zahlung der Beiträge oder Gebühren länger als 6 Monate trotz Aufforderung im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6 (Beiträge und Gebühren)**

Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben während ihrer Mitgliedschaft Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und der Fluggebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Ausnahme bilden die kooperativen Mitglieder, deren Beitrag jährlich vom Vorstand festgesetzt wird. Im Falle unmittelbaren Handlungsbedarfs, z.B. bei deutlicher Erhöhung der Betriebskosten, muss der Vorstand erforderliche Korrekturen vornehmen. Dies bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Alle sonstigen zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum 1. März eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§7 (Vereinsorgane)**

Die Organe des Vereins sind

- h) die Mitgliederversammlung
- i) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- j) der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, statt.

2.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zum Ziel die Abberufung des Vorstands hat, muss von einem Viertel aller wahlberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden.

2.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

3. Clubabende können informell einberufen werden und dienen der Diskussion und Entscheidungsvorbereitung.

### **§ 9 (Durchführung der Mitgliederversammlung)**

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Bei der Frist zählen der Tag der Absendung und der Tag der Abhaltung der Versammlung nicht mit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Von allen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 10 (Vorstand, Gesamtvorstand)**

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
- 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
- 1.3 dem Geschäftsführer,
- 1.4 dem Kassen- und Vermögensverwalter (Schatzmeister).

2. der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:

- 2.1 dem Vorstand (Abs. 1),
- 2.2 dem Segelflugreferenten,
- 2.3 dem Motorflugreferenten,
- 2.4 dem Platzwart (Gebäude),
- 2.5 dem Pressereferenten,
- 2.6 dem Jugendleiter,
- 2.7 dem Ausbildungsleiter,
- 2.8 dem Werkstattleiter (Technik),
- 2.9 dem Umweltbeauftragten

3. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4.1 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

4.2 Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall oder nach Beauftragung durch den ersten Vorsitzenden.

4.3 Alle weiteren Rechte oder Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.

4.4 Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende können Ausgaben bis 1000,- € selbständig tätigen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausgaben bis 2500,- € tätigen. Bei höheren Beträgen bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

5. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

6. Mindestens einmal innerhalb eines Vierteljahres ist der Vorstand auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

7. Der Gesamtvorstand versammelt sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr.

8. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung und fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstandes verlangen, wenn eine alsbaldige Beschlussfassung im Vereinsinteresse notwendig erscheint.

9. Zu allen Sitzungen (Abs. 6 und 7) ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen.

10. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und vier Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 11 (Kassenprüfung)**

Zur Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder im erweiterten Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **§ 12 (Jugendgruppe)**

Soweit Minderjährige Mitglieder des Vereins sind, bilden diese innerhalb des Vereins die Jugendgruppe. Ihr Leiter ist der Jugendleiter, der zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes ist. Die Leitung der Jugendgruppe erfolgt nach der Jugendordnung des Deutschen Aeroclubs e. V.

#### **§ 13 (Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins)**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft, gleich welchen Grundes, erlischt, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von erbrachten Bar- und/oder Sachleistungen, dies gilt auch bei Anwartschaft. Von dieser Regelung sind Darlehen ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, soweit nicht andere Personen von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestellt werden. Das nach der Liquidation vorhandene Restvermögen fällt dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz oder dessen Rechtsnachfolger zu, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Rahmen des Luftsportes zuzuführen.

#### **§ 14 (Schlussbestimmungen)**

Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben können, ist das für die Stadt Bad Breisig zuständige Gericht.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Breisig, den 14. Februar 2009

(Frank Vervoorst)  
1. Vorsitzender

(Barbara Jelden)  
Geschäftsführerin